

7759
S. 911
J
hoch-
g. frei-
setzen.
Schr.
29.
th.
orch.
Mk.
55
1

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Eintragstellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.
Mr. 298	Diez, Mittwoch den 22. Dezember 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

III B 12. 925. C. M. d. U. A.
II d. 2626. M. d. J.

Berlin W 66, 22. November 1915.
Wilhelmstraße 79.

Bekanntmachung

In unserer Anweisung vom 25. Februar 1910 zur Ausführung der Bundesrats-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Min.-Bl. f. d. i. B. für 1910, S. 637.) ist „zu § 23“ im Absatz 4 bestimmt, daß Wegesperrungen und Verkehrsbeschränkungen dem Kaiserlichen Automobil-Klub in Berlin mitzuteilen sind. In Ergänzung dieser Anweisung ordnen wir an, daß diese Mitteilungen von jetzt ab außer dem genannten Klub auch dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Klub in München C 3 „Haus Wolfesbrunn“ an der Maximilianstraße (Neuturmstraße 5) zu machen sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

I. 10 222.

Diez, den 18. Dezember 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Admigl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12080.

Diez, den 18. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Der Landwirt Philipp Jakob Arnold zu Wajenbach ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzliche achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 17. Dezember 1915 gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

B. B.

Diez, den 17. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bezugnehmend auf die Sitzung der Kriegsbeschädigten-Fürsorge vom 13. d. Mts. mache ich darauf aufmerksam, daß sich die Tätigkeit der Herren Bürgermeister im Interesse der Kriegsbeschädigten-Fürsorge darauf zu erstrecken hat die Kriegsbeschädigten den Berufsberatern zu bezeichnen, damit sich diese mit den Beschädigten in Verbindung setzen können. Hierbei bemerke ich nochmals, daß dem Berufsberater, Herrn Marktscheider Hantel in Bad Ems, die Stadt Ems und die Landgemeinden Becheln, Dausenau und Kemmenau und dem Berufsberater Herrn Eichmeister Mensch in Diez, die übrigen Gemeinden des Kreises zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugewiesen worden sind.

Der Kreisaußschuß
für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Unterlahn-Kreise.
Duderstadt.

M. 11011.

Diez, den 17. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Wie das Königl. Bezirkskommando in Oberlahnstein mitteilt, kommt es häufig vor, daß für ein und dieselbe Person wiederholt Anträge auf Bewilligung von Witwen- Waisen- und Kriegselterngeld gestellt werden. Hierdurch entsteht nicht nur ein unnötiger Schriftwechsel, sondern es wird auch das Verfahren hinausgeschoben, da die zeitlich verschiedenen Anträge miteinander verbunden werden müssen. Schließlich kann auch dadurch eine doppelte Zahlung der Rente erfolgen, wodurch den Empfängern ebenfalls Unannehmlichkeiten entstehen können.

Sie werden daher beauftragt, über den Abgang der Anträge Ihrerseits Kontrolle zu führen, damit Sie jeder Zeit in der Lage sind, darüber Aufschluß geben zu können, wann der Antrag von Ihnen vorgelegt worden ist, wodurch doppelte Anträge vermieden werden.

Für den Fall, daß nach längerer Zeit über einen Antrag keine Antwort eingeht, empfiehlt es sich, ein Erinnerungsschreiben, aus dem hervorgeht, wann der Antrag vorgelegt worden ist, an das Bezirkskommando in Oberlahnstein zu richten.

Der Admigl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

§ 2.

Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

§ 3.

Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, sowie Nüssen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipanfächer, Christbaumzuckerfächer, Osterzuckerfächer.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterfett, Margarine, Kunstschmelzfett sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakaofett und Kakaobutter.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Bestätigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verweitung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Der Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;
- 2) wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verweitung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3) wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;

4) wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die zu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Unterrichtskursus

an der königlichen Fachschule für die Klein-eisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden.

Die Anstalt beginnt zu Ostern 1916 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in den mit neuesten technischen Hilfsmitteln reich ausgestatteten Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige, auf der Grundlage neuester Technik fußende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung, besonders in der Werkzeugtechnik, zu erlangen und jene zeichnerischen, fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebs für künftige Vorarbeiter und Werkmeister oder für selbständige Gewerbetreibende in der Klein-eisen-, Werkzeug- und Metallwaren-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt je nach Fähigkeiten 2 bis 3 Jahre, das Schulgeld für preussische Schüler 60 Mark, für solche aus dem nichtpreussischen Deutschland 180 Mark jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder Bemittelten u. würdigen Schülern preussischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlässe gewährt werden.

Nähere Auskunft auf Anfrage durch den Unterzeichneten. Anmeldungen werden baldigst erbeten.

Der Direktor der Königl. Fachschule.
Beil.

J.-Nr. N. 11499.

Die z. den 18. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Abgabe von Reis.

Dem Kreis ist eine geringe Menge Reis zur Verfügung gestellt worden, der zum Preise von 52 Mk. der Zentner an die Gemeinden abgegeben werden soll. An die Abgabe wird die Bedingung geknüpft, daß der Reis nur an die minderbemittelte Bevölkerung und nur in geringen Mengen — nicht über 1 Pfund die Familie — auf einmal verabfolgt wird. Die Gemeinden haben dahingehende Vorkehrungen zu treffen.

Bestellungen sind mir bis zum 27. d. Mts. einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche Vorkehrungen zur Erfüllung der Bedingungen getroffen worden sind.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duberadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

4. Proz. Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank. Die Nassauische Landesbank ist bekanntlich vor einiger Zeit dazu übergegangen, 4 1/2 Proz. Schuldverschreibungen auszugeben, die eine besondere Eigenschaft haben wodurch sie sich von allen bisherigen Landesbank-Schuldverschreibungen unterscheiden. Die Besitzer dieser Papiere haben nämlich das Recht, diese Papiere zur Rückzahlung zu kündigen, sobald ihnen der Nennwert ohne Abzug ausbezahlt werden muß. Dadurch wird erreicht, daß diese Papiere keinen Kursverlusten unterliegen. Der erste Termin, zu dem gekündigt werden kann, ist der 1. Juli 1919. Diese kündbaren 4 1/2 Proz. Landesbank-Schuldverschreibungen sind mündelsicher. Sie genießen an den Landesbank-Kassen die Bevorzugung, daß sie bis zu 90 Proz. beliehen werden, und zwar zu einem Vorzugszinsfuß. Auch übernimmt die Landesbank die kostenlose Verwahrung und Verwaltung. Diese Papiere haben bisher flotten Absatz gefunden. Seit ihrer Ausgabe sind bereits über 5 Millionen Mark abgegeben worden. Außerdem verkauft die Landesbank nach wie vor 5 Proz. Kriegsanleihen.

!!: Aus Nassau, 19. Dezember. Nach den amtlichen Feststellungen ist Fleisch am billigsten in Hachenburg, Montabaur, Ende November gewesen. Es kostete in Hachenburg das Pfund Kalbfleisch (Keule und Bug) 1,00 Mark, in Montabaur sämtliche Stücke Rind- und Kalbfleisch nur 1,10 Mark, 1,20 Mark jedes Stück Hammelfleisch und jedes Stück Schweinefleisch 1,60 Mark. In Dillenburg, Bad Homburg, Limburg und St. Goarshausen ist Schweinefleisch am billigsten mit 1,50 Mark.

!!: Niederlahnstein, den 18. Dezember. Wie bekannt, wird unsere Stadt wieder Garnisonstadt und erhält nicht, wie erst bemerkt, 250, sondern etwa 700 Mann. Bis die Käle beziehbar sind, werden die Leute bei der Bürgerkaserne mit voller Verpflegung untergebracht.

!!: Langenscheidt, 17. Dez. Landrat von Trotha ist zum Kreishauptmann in Litauen mit dem Eise in Wilkomierz ernannt worden.

!!: Frankfurt, 17. Dezember. Die städtische Kriegskommission beantragte bei der Stadtverordnetenversammlung die Bewilligung von weiteren acht Millionen Mark für Kriegsfürsorgezwecke. Bisher wurden für Kriegsausgaben von der Stadt elf Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

!!: Kassel, 19. Dezember. Städtische Schweinebeschaffung! Mit Unterstützung der hiesigen Regierung ist es der Stadt gelungen von Mitte Januar bis Ende April nächsten Jahres 2400 Schweine zu erhalten. Die Schweine sollen mindestens 210 Pfund das Stück wiegen.

Eine wichtige Erfindung für einarmige, arm- und handverletzte Kriegsinvaliden!

In allen Kreisen und Städten unseres deutschen Vaterlandes ist man eifrig bemüht, die aus dem Felde zurückgekehrten Kriegsbeschädigten ihrem früheren Berufe zu erhalten, oder sie einem neuen, verwandten Berufe zuzuführen. Mancherlei Hilfsmittel sind bereits geschaffen worden, um die Tätigkeit der Verletzten auf eine Staffel der Sicherheit und Vollkommenheit zu bringen, daß der Verlust eines Gliedes sie nicht mehr bei der Bewerbung um eine Stelle von vornherein ausschaltet. Ganz besondere Fürsorge hat man denjenigen gewidmet, die einen Arm oder ein Bein verloren haben, oder die an Händen und Fingern so schwer verletzt worden sind, daß ihre frühere Berufstätigkeit in Frage gestellt ist. Die verschiedensten Veranstaltungen und Hilfsmittel in den Unterrichtskursen und Werkstätten der einzelnen Städte unseres Vaterlandes legen beredtes Zeugnis von der Fürsorge für unsere verwundeten und verletzten Krieger ab, und in Zeit-

schriften und Tagesblättern sind diese Bestrebungen wiederholt gewürdigt worden. Dabei ist man unausgesetzt bemüht, immer neue Verbesserungen zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der Beschädigten nach Möglichkeit zu steigern. Zu den Hilfsmitteln, die diesem Zwecke dienen, gehört meines Erachtens auch ein Arbeitsgerät, das eine geradezu ideale Erfindung für Einarmige, oder für Arm- und Handverletzte genannt werden kann, das aber bisher leider viel zu wenig bekannt geworden ist und infolgedessen auch viel zu wenig von den Kriegsverletzten benutzt werden konnte.

Es ist dies ein von der Firma Albert Osterwald in Leipzig geschaffener Arbeitstisch für Einarmige, Arm- und Handverletzte. Der Inhaber des Großbetriebes für Bürobedarf, Herr Albert Osterwald in Leipzig, hat in uneigennütziger Weise seine Zeit und Kraft in den Dienst der guten Sache gestellt und bildet seit ungefähr 1/2 Jahren eine große Zahl der in den Leipziger Lazaretten befindlichen Invaliden, besonders Einarmige, Arm- und Handverletzte in Maschinenschreiben, Geschäfts- und Kontorfunde aus. Die unausgesetzte Beobachtung des Lernprozesses der Verletzten hat ihn veranlaßt, durch allerlei Hilfsmittel die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgeschwindigkeit derselben zu steigern, und so ist es ihm aus anfangs recht bescheidenen Versuchen gelungen, Arbeitsgeräte zu schaffen, durch deren Verwendung die bei ihm Lernenden in Schreib- und Büroarbeiten bald das Gleiche zu leisten vermochten, wie ein un- verletzter. Diese für unsere Invaliden so überaus wertvolle Erfindung besteht in der Hauptsache aus einem vollständigen Arbeitstische, der durch Betätigung eines Heb- und Senkmechanismus in Klammern und Haltern regiert und alles das, was verblüffend einfache Weise übernimmt, was sonst die zweite Hand zu tun hätte. Dadurch ist es dem Invaliden möglich, jede Büroarbeit auch mit einer Hand auszuführen, wie: die Arbeiten in der Buchhaltung, das Schreiben von Briefen und Karten, Heften, Lochn, Falzen von Schriftstücken jeder Größe, Zeichnen, Ablegen, Ordnen von Briefen und sonstigen Schriftstücken, Spigen des Bleistiftes, Auswechseln von Federn, Ziehen von Linien, Kerben und Schneiden von Karteikarten, Zeichnen des Taschenmessers und vieles andere mehr.

Meines Wissens kommen diese ganz vorzüglichen Arbeitsgeräte bis jetzt nur bei der Ausbildung der Kriegsverletzten in Leipzig zur Anwendung, obgleich die Behörden, namentlich das Preuß., Sächs. und Bayer. Kriegsministerium das größte Interesse für diese bedeutsame Erfindung bekundet haben und von verschiedenen Organisationen auch Mustertische angeschafft worden sind. Für unsere Kriegsverletzten ist es aber zu wünschen, daß diese Erfindung überall, wo man Kriegsinvaliden für den Beruf eines Kontoristen oder einer Kontorhilfskraft vorzubereiten bestrebt ist, bekannt und angewendet wird, zumal, da die verschiedenen Hilfsmittel auch einzeln erhältlich sind und leicht auf jedem Arbeitstische befestigt werden können.

Nun mag ja eingewendet werden, daß die Aufgabe der Fürsorge für unsere Kriegsverletzten doch darin besteht, sie in der Handhabung des noch vorhandenen gesunden Gliedes zu größtmöglicher Geschicklichkeit auszubilden. Das ist zweifellos richtig, aber ebenso berechtigt ist auch das Bestreben, die Aufgabe, die Beschädigten, namentlich die Einarmigen und Handverletzten, mit solchen Hilfsmitteln auszustatten, die es ihnen ermöglichen, ihre Arbeitsleistung vollwertig zu gestalten. Daß dies durch die Benutzung der von Osterwald erfundenen Arbeitsgeräte der Fall ist, hat die Erfahrung in Leipzig gelehrt. Der Hauptwert der Erfindung liegt darin, daß mit deren Hilfe alle Schreib- und Büroarbeiten schnell und sicher ausgeführt werden können, ohne daß der Einarmige gezwungen ist, seinen Arbeitsplatz zu verändern oder gar die verschiedenen Prothesen mit seinem gesunden Arme erst zu bedienen. Der Kriegsverletzte soll und muß mit dem Unverletzten in Wettbewerb treten können; die Osterwald'schen Hilfsmittel geben ihm die Möglichkeit dazu.

Jeder gewerbliche Invalide, der gezwungen ist, seinen Beruf zu wechseln, um als Bürohilfskraft oder in einer ähnlichen Stellung tätig zu sein, aber auch jeder invalide Kaufmann, Beamte, Offizier, Militärärzte, jeder Gelehrte und Schriftsteller, kurz ein jeder, der in der Schreibstube tätig zu sein hat, wird beglückt sein, derartige Hilfsapparate, wie Osterwald, Leipzig geschaffen hat, zu besitzen, um seinem Berufe wieder mit Arbeitsfreude nachzugehen und den Verlust seines Armes oder seiner Hand verschmerzen zu können.

Verjährung und Krieg.

Seit Menschengedenken ist es bei unseren Tagesblättern üblich gewesen, in den letzten Wochen eines jeden Kalenderjahres ihre Leser eingehend darüber zu belehren, daß und welche Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres verjähren und durch welche Rechtshandlungen die Verjährung unterbrochen werden könne. Infolge des Weltkrieges ist diese Belehrung gegenstandslos geworden. Unterm 22. Dezember 1914 hat nämlich der Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die ihm erteilte Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 3. August 1914 eine „Bekanntmachung über die Verjährungsfristen“, Reichsgesetzblatt 1914 Nr. 118 Seite 543, mit Gesetzeskraft vom Tage ihrer Verkündung dahin erlassen, daß die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, die noch nicht verjährt sind, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915 verjähren.

Zwar hatte bereits das sogenannte Kriegsteilnehmer-schutzgesetz vom 4. August 1914 durch seinen § 8 die Verjährung bis zur Beendigung des Kriegszustandes gehemmt und den Verjährungsfristen die für die Bechreitung des Rechtsweges vorgeschriebenen Ausschlussfristen gleichgestellt, jedoch nur zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Gegner. Die Bundesrats-Verordnung vom 22. Dezember 1914 kennt dagegen diese Beschränkung nicht, gilt vielmehr für alle natürlichen und juristischen Personen, Inländer und Ausländer. Wie der Inhalt der §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt, handelt es sich um die Schulden des täglichen Lebens und bei der leider noch immer viel zu viel verbreiteten Vorgewirtschaft im Deutschen Reiche um weite Kreise der Bevölkerung. Die Verlängerung der Verjährungsfristen von 2 und 4 Jahren auf 3 und 5 Jahre durch die Bundesratsverordnung sollte also die Gläubiger veranlassen, von der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderungen, die sonst mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1914 verjähren würden, Abstand zu nehmen. Es galt, eine Ueberlastung der in Folge des Krieges nur schwach besetzten Gerichte zu verhindern und überhaupt dem Rechtsverkehr größere Sicherheit zu geben. Die Gläubiger sollten und konnten auf ihre Schuldner Rücksicht nehmen, ohne die Verjährung ihrer Forderungen besorgen zu müssen.

Die Bundesrats-Verordnung vom 22. Dezember 1914 hatte die Verjährung der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche — jedoch nur dieser — nicht über den „Schluß des Jahres 1915“ hinausgeschoben. Da aber die Gründe, die zu ihrem Erlasse führten, infolge der weiteren Dauer des Krieges noch immer vorliegen, so ist unterm 4. November 1915 eine zweite „Bekanntmachung über die Verjährungsfristen“ (Reichsgesetzblatt 1915 Nr. 156 S. 732) ergangen, inhalts der die erwähnten Ansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens der ersten Bekanntmachung noch nicht verjährt waren, „nicht vor dem Schlusse des Jahres 1916“ verjähren. Außerdem bestimmte sie neu, daß diese Vorschrift auch insoweit gelten solle, „als für die Ansprüche die Verjährungsfrist durch andere gesetzliche Vorschriften als die der §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist.“ Hiernach verjähren also alle noch nicht vor dem 22. Dezember 1914 verjährt gewesenen Ansprüche, deren Verjährungsfristen reichsgesetzlich geregelt sind, nicht vor dem 31. Dezember

1916, gleichviel, ob und wie die Fristen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, in der Gewerbeordnung, in dem Binnenschiffahrtsgesetz oder in einem anderen Reichsgesetze festgesetzt sind.

Die hier erörterten Verjährungs-Kriegsvorschriften setzen voraus, daß die weitaus größte Zahl der Gläubiger nach Möglichkeit die infolge der Kriegsverhältnisse schwieriger gewordene Lage der Schuldner berücksichtigen und im Interesse der Allgemeinheit jetzt von der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche Abstand nehmen wird. Wenn jeder Gläubiger sich als „Heimkrieger“ fühlt, so wird, wie die bekannte Halbmonatschrift „Gesetz und Recht“ hinzufügt, diese Voraussetzung des Gesetzgebers zum Nutzen des Vaterlandes in Erfüllung gehen.

Fleischpreise und Viehhändlergewinn.

Man schreibt uns: Bei den öffentlichen Erörterungen über die Schweinehöchstpreise ist schon darauf hingewiesen worden, daß das Schwein auf seinem Wege vom Stall des Züchters bis zur Küche der großstädtischen Hausfrau durch fünf Instanzen geht, den Aufkäufer, den Händler, den Kommissionär, den Großschlächter und den Ladenfleischer. Sie alle wollen an dem Schwein verdienen. Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen ist für die Großschlächter und die Ladenfleischer durch die Spannung zwischen dem Höchstpreis für Schlachtschweine nach Lebendgewicht und den Kleinhandelspreisen für Fleisch, Fett und Wurstwaren, die 40 und mehr Prozent beträgt, ausreichend gesorgt. Um so bedauerlicher ist es, daß sich trotz langamer Zunahme des Schweineauftriebs und Erhöhung des Durchschnittsgewichts der Schweine die Klagen der Bevölkerung darüber vermehren, daß weder Schweinefleisch noch Fett in den Läden zu haben sei.

Auf dem Wege vom Stall zum Markt beanspruchen die Viehhändler, wie sie erklären, eine Spannung von 18 Proz., um auf ihre Kosten zu kommen. Dementsprechend haben sie den Landwirten, wie auch vom Lande berichtet wurde, Preise angeboten, die 18 Proz. unter den Höchstpreisen liegen. Es ist nun bemerkenswert, daß in der bis ins einzelnste gehenden Fleischarten der Reichsregierung vom Jahre 1913 für die Speisen der Viehhändler nach ihrem eigenen Angaben ganz andere Sätze festgestellt wurden. Um bei den jetzt im Vordergrund der Erörterungen stehenden Schweinen zu bleiben, betrug auf dem Berliner Schlachtviehmarkt nach diesen Feststellungen der Durchschnittssatz für die gesamten Handlungsunkosten der Händler 15,70 M. für das Schwein, gleich 12,66 Proz. des Erlöses. Er schwankte zwischen 11,99 M., gleich 9,10 Proz., und 17,86 M., gleich 14,12 Proz. Darin sind Fracht, Versicherung, Verkaufsprovision, Marktpfesen und Gewichtsverlust enthalten. In Dresden betrug der Durchschnittssatz nur 13,92 M. oder 9,87 Proz. Bei einem Schwein von 250 Pfund Lebendgewicht stellt sich jetzt der Höchstpreis auf dem Berliner Schlachtviehmarkt (nach dem Satz von 120 M. für Schweine im Gewicht von über 120 Kg.) auf 300 M. Hier von beansprucht der Händler jetzt für sich und seine Aufkäufer 18 Proz., gleich 54 M., pro Stück. Nach dem in der Fleischarten ermittelten Durchschnittssatz würde sich heute ein Spensatz von 37,98 M. ergeben. Der Unterschied beträgt demnach für das Stück rund 16 M., für den Zentner 6,40 M. und für das Pfund 6,4 Pf. Auch wenn man eine gewisse Steigerung der Kosten in Ansatz bringt, so zeigt diese Gegenüberstellung doch, wie sehr die Forderung der Händler das gewöhnliche Maß übersteigt.

Portland-Zement

von Dyckerhoff u. Söhne, Amöneburg-Viebrich, frisch Sendung erhalten.

Chr. Walzer, Baumaterialhandlung, Rastan.